Abkommen über die akademische Zusammenarbeit zwischen der Universität Leipzig und der Aristoteles Universität Thessaloniki

Der Rektor der Aristoteles Universität Thessaloniki und der Rektor der Universität Leipzig beschließen durch die Unterzeichnung dieses Abkommens, die bestehende Zusammenarbeit, die 1985 vertraglich vereinbart und 1989, 1990 und 1991 verlängert wurde, fortzusetzen.

Diese Zusammenarbeit erfolgt vorwiegend auf folgenden Gebieten:

- Neogräzistik
- Klassische Philologie
- Philosophie
- Geschichte
- Deutsche Sprache und Literatur
- Medizin
- Veterinärmedizin

Artikel 1

Als Bevollmächtigte der Rektoren werden ernannt:

- für die Aristoteles Universität Thessaloniki der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/ Internationale Beziehungen.
- für die Universität Leipzig der Leiter des Akademischen Auslandsamtes.

Die Bevollmächtigten unterstützen und beraten den Rektor in allen Angelegenheiten der Zusammenarbeit. Sie treffen sich nach Möglichkeit einmal pro Jahr abwechselnd in Thessaloniki und Leipzig, um das weitere Programm für die Partnerschaft und vorhandene Probleme zu besprechen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit der beiden Universitäten sollte erfolgen

- durch Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben, insbesondere von Projekten, die direkte Wirkungen auf die studentische Ausbildung haben (z.B. Ausarbeitung gemeinsamer Lehrkonzeptionen, Vorbereitung integrierter Studiengänge)
- durch die gegenseitige Einladung von Wissenschaftlern zu Vorträgen,

Lehrveranstaltungen und Forschungsaufenthalten

- durch die gegenseitige Einladung von Wissenschaftlern zu Vorträgen, Lehrveranstaltungen und Forschungsaufenthalten
- durch den Austausch von Studenten, wobei die gegenseitige entsprechende
 Anerkennung von Studienleistungen vorausgesetzt wird (Näheres regeln Protokolle)
- durch gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen
- durch den Schriftenaustausch
- durch den Austausch von Informationen über wissenschaftliche Veranstaltungen, Konferenzen, Symposien und Projekte, die von den beiden Universitäten organisiert bzw. initiiert werden.

Artikel 3

Beide Seiten empfangen im Rahmen dieser Vereinbarung Wissenschaftler zu kurzfristigen Forschungs-, Studien- oder Vorlesungsaufenthalten bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 12 Wochen.

Desweiteren wird alljährlich ein Stipendium und die Abdeckung der Gebühren für einen Sommersprachkurs gewährt.

Artikel 4

Die entsendende Seite trägt die Reisekostan der am Austausch Beteiligten entsprechend den geltenden Reisekostenverordnungen.

Die aufnehmende Einrichtung trägt die Aufenthaltskosten gemäß den für diese Hochschule geltenden Vorschriften und Sätzen.

Die empfangende Seite ist bemüht, innerhalb ihrer Möglichkeiten für die Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten zu sorgen.

Artikel 5

Der Austausch erfolgt projekt- bzw. zweckgebungen. Für jedes Projekt bzw. jede Maßnahme wird an beiden Einrichtungen je ein verantwortlicher Wissenschaftler als Koordinator benannt, der die gesamte Arbeit plant, mit den Partnern abstimmt und abrechnet. Diese

Koordinatoren sind den Rektoren bzw. deren Bevollmächtigten rechenschaftspflichtig. Sie tragen die Verantwortung gegenüber den Mittelgebern.

Die Möglichkeiten der Drittmittelfinanzierung sind auszuschöpfen. Damit in Zusammenhang stehende Modalitäten (Termine, Antragsverfahren, Zuwendungen, Verwendungsbestimmungen, Berichterstattung) können im Rahmen des Abkommens Einfluß auf die Verwirklichung der Festlegungen der Artikel 2 bis 4 bzw. 6 haben.

Die Verwirklichung der Beschlüsse der Artikel 2 bis 4 hängt von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

Artikel 6

Die Projektverantwortlichen planen die Aktivitäten jährlich und setzen die Bevollmächtigten ihrer Universität in Kenntnis.

Die Planung der Reisen/Aufenthalte erfolgt jährlich durch die Zusendung einer Vorschlagsliste an die Bevollmächtigten der Partneruniversität. Der Partner entscheidet innerhalb eines Monats auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel und der eingegangenen Projektbeschreibungen welche Aktivitäten auf welche Weise förderfähig sind. Der Bevollmächtigte der Partnereinrichtung wird von der Entscheidung spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschläge in Kenntnis gesetzt.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch ein Protokoll über die wissenschaftliche Zusammenarbeit in festgelegten Zeiträumen ergänzt werden.

Artikel 7

Die entsendende Seite bestätigt der gastgebenden Universität mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Beginn die Reise unter Angabe folgender Daten:

- Titel, Vorname, Name des Gastes
- Geburtsdatum
- Erreichbarkeit (Adresse, Telefon, Telefax)
- Aufenthaltsdauer

- Forschungsgebiete und/oder Vortragsthemen
- Eventuell kooperierende Wissenschaftler der aufnehmenden Universität

Bei nicht fristgemäßer Ankündigung von Aktivitäten besteht kein Anspruch auf Realisierung.

Artikel 8

Beide Fachbereiche verpflichten sich, den am Austausch Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich zu sein, insbesondere durch

- Vorbereitung des Arbeitsprogramms
- Betreuung und Beratung durch die Kollegen
- den notwendigen Zugang zu Bibliotheken, Archiven, etc.
- Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten oder Besuchen bei Einrichtungen, die nicht dem jeweiligen Fachbereich angehören, aber für die Verwirklichung des Arbeitsprogramms von Bedeutung sind.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Nach Abschluß und Unterschrift eines neuen Protokolls über die wissenschaftliche Zusammenarbeit wird dieses Abkommen um weitere fünf Jahre verlängert.

Alle Änderungen dieses Abkommens sowie die Kündigung bedürfen der Schriftlichen Form und schriftlichen Bestätigung beider Seiten. Die einseitige Kündigung ist sehs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich.

Artikel 10

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung beider Seiten in Kraft.

Artikel 11

Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Vertrag liegt in je einem Exemplar in griechischer und in deutscher Fassung vor.

Beide Texte sind gleich verbindlich.

Prof. ANTONIOS TRAKATELLIS

der ARISTOTELES UNIVERSITÄT

Thessaloniki, den ... \$7-9-93

Prof. Dr. CORNELIUS WEISS

Rektor *
der UNIVERSITÄT LRIPZIG

Leipzig, den . 22,10,43